

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seinem Ursprung geistig ist, nicht körperlich lösen, ohne dadurch in noch größere Wirrnis hineinzugeraten. Diese Not ist ja so eng verbunden mit dem furchtbaren Materialismus, dem die Welt verfallen ist, und dessen Auswirkungen jetzt so grauenvoll sind. Was für ein wahnwitziger Gedanke wäre es, wenn man, um einen Ausweg aus der Not der Arbeitslosigkeit zu finden, die Menschen, welche jetzt scheinbar keinen Platz mehr haben in der Welt, vernichten wollte. Vielleicht muß nach einem großen Zusammenbruch eine Zeit kommen, da neue Lebensmöglichkeiten geschaffen werden, die auf andern Grundlagen als auf dem Boden des Materialismus aufgebaut sind. Dann wird das Wort: Platz für alle hat die Erde, kein Hohn mehr sein, und die Mütter werden ihre Kindlein nicht mehr als eine Not empfinden, sondern sie fröhlich hoffend und durch sie gesegnet dem Leben entgegentragen. Clara Fehrlin.

### Heimruf von Unterstützten.

Nach Paragraph 27 des Armengesetzes ist die Armenbehörde berechtigt, Unterstützungen an die Bedingung zu knüpfen, daß die Unterstützungsbedürftigen ihren Wohnsitz in der Heimatgemeinde nehmen. Gegen solche Verfügungen kann Rekurs ergriffen werden. Eine Armenpflege wünschte Auskunft darüber, ob diese Bestimmung nicht dem Art. 45 der Bundesverfassung widerspreche, der die Niederlassungsfreiheit im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleistet. An der Armengemeinde war der Antrag gestellt worden, zwei auswärtig wohnende Unterstützte heimzurufen, damit die Unterstützungsgelder innerhalb der Gemeinde verbraucht würden. Der Regierungsrat hält solchen Antrag für verfassungswidrig. Die in der Bundesverfassung Art. 45 garantierte Niederlassungsfreiheit kann auch einem Armengehörigen nicht ohne weiteres entzogen werden. Vielmehr muß jeder Fall für sich geprüft werden. Paragraph 27 des Armengesetzes kann nur in Verbindung mit Art. 45 der Bundesverfassung ausgelegt werden. Wenn ein Bürger in der Heimatgemeinde Arbeit und Verdienst bekommt, während er auswärtig arbeitslos ist, wenn ein Kind bei geeigneten Verwandten untergebracht werden kann, kurz, wenn der Aufenthalt in der Heimatgemeinde für den Unterstützten viel besser und zweckmäßiger ist, so hat es die Armengemeinde in der Hand, die Unterstützung zu verweigern, worauf die (allerdings oft bedauerliche) Heimerschaffung nach Art. 45 B.V. gegeben ist. Aber auch in einem solchen Falle kann der Unterstützte immer noch Rekurs an die Armen- und Vormundschaftsdirektion und an den Regierungsrat ergreifen. Ein grundsätzlicher Beschluß einer Armengemeinde, künftig keine Unterstützungen mehr nach auswärtig zu gewähren, müßte ohne weiteres kassiert werden. Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit kann nur im Interesse des Unterstützten selber, nicht im Interesse der Armengemeinde erfolgen. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates des Kts. Glarus vom 11. Mai 1933.)

**Bern.** Möglichkeit des Wohnsitzwechsels. „I. Die Tatsache, daß eine Person bevormundet ist und in ihrem Lebenswandel beaufsichtigt werden muß, hindert sie nicht am Wohnsitzwechsel.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 20. Juli 1932.)

Aus den Motiven:

Aus den Akten geht hervor, daß im Herbst 1929 und im Herbst 1930 bei Familie Z. die Voraussetzungen zur Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten noch nicht vorlagen. Eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung liegt daher nicht vor. Aus dem Vorstehenden ergibt sich nämlich, daß E. Z. im Sommer 1929 in M. in bezahlter Stellung war; sie hatte auch in keiner Weise unterstützt werden müssen. Die Voraussetzung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit lag daher in diesem Zeit-

punkte zweifellos noch nicht vor. Die Tatsache ferner, daß sie schon damals bevorzundet war und eine stete Überwachung aus dem Grunde notwendig erschien, weil bei ihr schon damals eine gewisse Liederlichkeit zutage getreten war, bildet an sich keinen Grund zur Statauftragung. Maßgebend für die Statauftragung einer Person ist nur ihre Unterstützungs-, nicht ihre Überwachungsbedürftigkeit. Zudem ist weitere Voraussetzung einer Stataufnahme, daß vorgängig die im Armen- und Armenpolizeigesetz vorgesehenen armenpolizeilichen Maßnahmen ergriffen worden sein müssen, sofern die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit auf unsoliden Lebenswandel zurückzuführen ist. Dabei genügt es nicht, diese Maßnahmen vor der Stataufnahme nur einzuleiten, sondern es muß zunächst deren Erfolg abgewartet werden. Die Tatsache, daß die E. Z. im Herbst 1929 aus der Stelle lief, machte die Ergreifung schärferer Maßnahmen notwendig, und es erfolgte auf Antrag der Vormünderin die Verlegung in die Anstalt Hindelbank. Die Entlassung fand am 8. Oktober 1930 statt, und es mußte nun zunächst der Erfolg dieser schärferen Maßnahme abgewartet werden. Eine Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten wäre aus diesem Grunde auch im Herbst 1930 verfrüht gewesen. Die Tochter war denn auch im Winter 1930/31 wieder ständig in bezahlter Stellung und hat dort ihren Lebensunterhalt wieder selbst verdient, so daß die vorausgegangene armenpolizeiliche Maßregelung doch einen günstigen Einfluß auf sie ausgeübt hatte. Leider hielt er nicht Stand. Dauernde Anstaltsversorgung wurde nötig. Damit war aber die Voraussetzung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden und die Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten im Herbst 1931 begründet.

„II. Gebrechlichkeit, Alter, Arbeitsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit heben grundsätzlich die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nicht auf.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 26. August 1932.)

Motive:

Wie im Rekurs der Gemeinde S. mit Recht geltend gemacht wird, stand G. zur Zeit des Wohnsitzwechsels weder auf dem Etat der dauernd Unterstützten, noch war er verkostgeldet, da er sich aus seinen eigenen Einkünften erhält. Es ist deshalb nur zu prüfen, ob er nach der bisherigen Praxis für die Zeit des Wohnsitzwechsels — denn nur diese und nicht die nachfolgende Zeit fällt in Betracht — als Versorgter zu betrachten ist. Dies ist nicht der Fall; denn zu jener Zeit war G. nicht in einem Zustand, der ihn fortgesetzt von seiner Umgebung abhängig machte, und der ihn hinderte, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Auch die Berufung des Regierungsstatthalters auf frühere Entscheide gehen insofern fehl, als in dem einen die Anwendung des Art. 110, d. h. der Aufenthalt ohne Einschreibung, für eine Person zugestanden wurde, die sowohl körperlich als geistig (nicht körperlich oder geistig) in einem Zustande sich befand, der sie von der Aufsicht und Pflege ihrer Umgebung abhängig machte, und im zweiten erwähnten Entscheide ausdrücklich gesagt ist, daß Blindheit, Taubheit und Taubstummheit nicht vom Wohnsitzwechsel ausschließen. Der Umstand, der in diesem Entscheide berücksichtigt wurde, nämlich die mangelhafte Ausbildung, die eine genügende Erwerbsfähigkeit und einen Unterhalt aus eigenen Mitteln ausschloß, trifft dagegen für diesen Fall gar nicht zu. Im Gegensatz zu den Fällen, die diese Entscheide zum Gegenstand haben, handelte es sich in diesem Fall zur Zeit des Wohnsitzwechsels um einen geistig rüstigen, lediglich alten und gebrechlichen Mann, der von keinen Unterstützungen abhängig war. Daß er nach dem Wohnsitzwechsel — genau wann geht aus den Akten nicht hervor — erblindete und bettlägerig wurde, ist unerheblich. Grundlegend für den vorliegenden Tatbestand ist vielmehr, was die Praxis immer wieder bestätigt hat, daß Gebrechlichkeit, Alter, Arbeitsunfähigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit an sich grundsätzlich die Fähigkeit

zum Wohnsitzwechsel nicht aufheben. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXX, Nr. 157 und 160.) A.

— Begründung der Stataufnahme. „I. Wird die Notwendigkeit einer Stataufnahme durch eine Unterstützung seitens der Kinder des Aufzunehmenden hinausgeschoben, so findet — im Gegensatz zu dem Falle einer Unterstützung durch die freiwillige Liebestätigkeit — eine Rückdatierung der Stataufnahme nicht statt.

II. Eine mangelhafte Aufklärung der regreßpflichtigen Gemeinde vor der Stataufnahme und Nichterscheinen des Aufzunehmenden bei der Statverhandlung führt eine Verwirkung des Regreßrechtes nur herbei, wenn dargetan ist, daß die regreßpflichtige Gemeinde beim Nichtvorhandensein dieser Mängel eine Stataufnahme hätte verhindern können.“ (Entscheid der Armendirektion vom 7. Oktober 1932.)

Aus den Motiven:

Maßgebend zur Beurteilung der Frage, ob die Aufnahme des J. B. auf den Etat der dauernd Unterstützten pro 1932 begründet war oder nicht, sind einerseits die Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Statverhandlungen im Herbst 1931 vorlagen und andererseits die Bestimmungen des Art. 2, Ziffer 1, lit. b und Art. 9 A. und NG.

Aus den Akten ergibt sich, daß bei J. B. im Herbst 1931 ein dauernder Notstand tatsächlich vorhanden war. Das vorgerückte Alter und die großen, unheilbaren Krampfadergeschwüre hinderten J. B. absolut, seiner frühern Tätigkeit als Handlanger nachzugehen oder auf andere Weise noch genügend für seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Aus diesem Grunde mußte der Mann von B. bereits im Winter 1930/31 vorübergehend und ab Herbst 1931 regelmäßig unterstützt werden. S. gibt denn auch zu, durch Vorverhandlungen scheine die Berechtigung der Statauftragung erwiesen worden zu sein. Diese Armenbehörde verlangte aber im Rekurse, daß die Aufnahme auf den Etat auf denjenigen Zeitpunkt zurückzudatieren sei, in welchem die Voraussetzungen zur Aufnahme zuerst erfüllt waren. B. leide schon seit fünf bis sechs Jahren oder mehr an Krampfadergeschwüren und sei seither immer an der Arbeit behindert gewesen. Er habe sich aber ohne Unterstützung durchbringen können, weil er bei seiner Tochter und seinem Schwiegersohn in gleicher Haushaltung wohnte und auch die anderen Kinder ihn nach Möglichkeit unterstützten. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, daß die Kinder durch die Aufnahme und Unterstützung ihres Vaters keine freiwillige Liebestätigkeit ausübten, sondern nur ihre gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllten. Eine Rückdatierung der Stataufnahme ist daher nicht möglich.

Auf die Einreden formeller Natur der Armenbehörde S. ist folgendes zu bemerken:

Eine mangelhafte Aufklärung der regreßpflichtigen Gemeinde vor den Stataufnahmen und Nichterscheinen des Aufzunehmenden führt eine Verwirkung des Regreßrechtes immer nur dann herbei, wenn dargetan ist, daß die regreßpflichtige Gemeinde beim Nichtvorhandensein dieser Mängel eine Stataufnahme hätte verhindern können. Aus den Akten ergibt es sich, daß bei den Statverhandlungen sowohl der aufzunehmende J. B. als auch ein Vertreter der Armenbehörde von S. anwesend war. Diese kannte übrigens seine Verhältnisse schon seit längerer Zeit. Jemandem Nachteil ist ihr dadurch, daß Ort und Tag der Stataufnahme nicht auf dem üblichen Formular mitgeteilt wurden, nicht erwachsen. Wesentlich ist vielmehr die Tatsache, daß die Anzeige rechtzeitig erfolgte, so daß die Armenbehörde S. die Möglichkeit hatte, die ihr gutscheinenden Erhebungen zu machen. Dies trifft nach den Akten zu. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXX, Nr. 161.) A.

— Vorübergehender Aufenthalt und Wohnsitzerwerb. I. „Der Aufenthalt einer gesunden Person, der im Sinne einer ‚Zuflucht‘ gewählt wird, ist zur

Begründung des polizeilichen Wohnsitzes nicht geeignet.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 28. Juni 1932.)

Aus den Motiven:

... Die beschwerdebeflagte Gemeinde hat im weitern die Fähigkeit des B. zum Wohnsitzwechsel nicht bestritten. Er stand zu jener Zeit weder auf dem Etat der dauernd Unterstützten, noch war er verkostgeldet. Dagegen hat mit der Beschwerdebeflagten die Vorinstanz angenommen, es habe sich um einen Aufenthalt gemäß Art. 110 des A. u. MG. gehandelt, weil er zum Zwecke der Zuflucht genommen worden sei. Nun entspricht aber der vorliegende Fall tatbeständlich durchaus nicht dem früher veröffentlichten Falle, wo es sich um eine pflegebedürftige gehirngrippefranke Person handelte. B. war dagegen zur Zeit seines Wohnsitzwechsels, abgesehen von seiner Niedergeschlagenheit wegen seiner Entlassung, durchaus gesund. Für die erst in der Rekursantwort aufgestellte Behauptung, er sei damals krank oder zum mindesten erholungsbedürftig gewesen, fehlt jeder Beweis. Außerdem ist zu beachten, daß der Regierungsrat seit dem erwähnten Entscheide davon abgekomen ist, die gemäß Art. 110 des A. u. MG. zu entscheidenden Ausnahmefälle, für die trotz Bestehens der Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel die Einschreibung nicht zu erfolgen brauche, nach einem so vagen Tatbestandsmaterial, wie ein Zufluchtsuchen es darstellt, zu beurteilen. Es sei lediglich auf die seitherigen Entscheide hingewiesen. In keinem dieser Fälle ist von einer Zuflucht mehr die Rede. Die Verwendung und Zufügung dieses Merkmals im Sinne einer Ausschließung der Eintragungspflicht trotz Bestehens der objektiven Voraussetzungen für die Wohnsitzbegründung würde eine zu ausgedehnte und unzulässige Interpretation der ohnehin restriktiv zu interpretierenden Ausnahmebestimmung des Art. 110 des A. u. MG. bedeuten.

Der vorliegende Fall gleicht vielmehr den vielen bisher entschiedenen Fällen, in welchen Personen, die ihre Stellungen verloren hatten, sich zu ihren Eltern nach Hause begaben, um abzuwarten, bis sie eine neue Anstellung oder sonstwie wieder Arbeit fanden. Für diese Aufenthalte ist bei einer Dauer von über 30 Tagen immer wieder die Einschreibung verfügt worden, da sie nicht als zum vornherein zeitlich begrenzt, nicht als vorübergehende Aufenthalte oder als Besuche, Ferien oder Aufenthalte zur Ausführung einer bestimmten Arbeit aufgefaßt werden konnten.

II. Ein Dienstmädchen, das seine Dienstherrschaft zu einem Ferienaufenthalt begleitet, behält seinen bisherigen Wohnsitz während jenes Aufenthaltes bei.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Juli 1932.)

Der Tatbestand ist folgender:

Mit Beschwerde vom 29. April 1932 stellte die Gemeinde B. beim Regierungstatthalteramt L. das Begehren, die Gemeinde S. sei zu verhalten, die vorgenannte G. rückwirkend auf den 1. Juni 1931 in ihr Wohnsitzregister einzutragen. Als Begründung wurde geltend gemacht, die Betreffende habe vom 1. Mai bis Dezember 1931 ununterbrochen in M. bei Frau A. gewohnt, bei der sie als Dienstmädchen angestellt gewesen sei. Frau A. besitze in M. eine Ferienwohnung. Es sei allerdings richtig, daß sie als Feriengast gemäß Art. 110 des A. u. MG. ihr Domizil in B., wo sie sonst wohnt, verzeichne und in S. nicht Wohnsitz erwerbe. Anders verhalte es sich dagegen bei ihrem Dienstmädchen, das nicht wie Frau A. einen Standort verzeichne, an den sie nach Beendigung der Ferienzeit zurückzukehren gedenke. Diese Tatsache ergebe sich auch aus dem Umstand, daß die G. ihre Stelle bei Frau A. im Dezember des vergangenen Jahres verlassen habe und zu ihren Eltern gezogen sei. Das hauptsächlichste Moment als Voraussetzung für die Anwendung des Art. 110 des A. u. MG., nämlich die feste Wohnsitzgemeinde, als Standort und Ausgangspunkt, habe vollständig gefehlt. Die Gemeinde S. berief sich gegenüber dieser Aus-

legung auf den unzweideutigen Wortlaut des Art. 110 des A. u. N. G. Der Regierungsstatthalter von T. hat die Begründung der städtischen Polizeidirektion von B. abgewiesen, weil die Kündigung der Herrschaft während des Ferienaufenthaltes der G. nicht plötzlich deren Wohnsitzwerb veranlassen konnte. Eine solche Auslegung könne nicht im Willen der Gesetzgebung liegen und müßte zu Unbilligkeiten führen.

Motive: Art. 110 Absatz 1 des A. u. N. G. bestimmt:

„Kantonsangehörige, welche nur vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes verweilen — z. B. Beamte in amtlichen Geschäften, Militärs, Gäste in Kurorten (Pensionen), Personen auf Besuch oder auf Reisen, Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich außerhalb ihres Wohnsitzes begeben —, sind für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen.“

Die städtische Polizeidirektion hat zugegeben, daß diese Bestimmung für den Aufenthalt der Frau A. in M. zuträfe, und daß diese ihren Wohnsitz in B. beibehält. Auch ist nicht bestritten, daß ihr Dienstmädchen G. vor dem Ferienaufenthalt in B. Wohnsitz hatte; denn sie war schon vorher Angestellte bei Frau A. Art. 110 sagt nun deutlich, daß nicht nur die dort erwähnten, vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes weilenden Personen frei von Ausweisen seien, sondern auch ihre Familienangehörigen und Dienstboten, ohne für diese aber, wie die Polizeidirektion dies einfach schlechthin annimmt, zu verlangen, daß sie ebenfalls von einem bestimmten Standort oder Ausgangspunkt herkommen und dahin zurückkehren müßten.

Wenn für die Familienangehörigen und Dienstboten ebenfalls nur unter den gleichen Voraussetzungen wie für die übrigen Personen der Aufenthalt frei wäre, dann hätte es durchaus keinen Sinn gehabt, sie als Begleitpersonen noch zu erwähnen.

Das Gesetz wollte hier vielmehr, wenn es die Hauptpersonen vom Wohnsitzwerb befreite, nicht andererseits die Gemeinde zur Einschreibung von Personen verpflichten, die lediglich jener wegen gezwungen waren, denselben Wohnort zu beziehen. Der Vergleich der städtischen Polizeidirektion mit den Saisonangestellten ist ebenfalls nicht haltbar, weil diese von sich aus einen andern Wohnsitz beziehen, und es durchaus nur auf ihre eigenen Verhältnisse ankommt, ob sie Wohnsitz erwerben oder nicht. Es liegt im Grunde genommen, wie bei den Fällen des Art. 100, nur im Sinne einer Befreiung vom Wohnsitzwerb, eine Art der Derivation hinsichtlich der Wohnsitzfrage während des vorübergehenden Aufenthaltes der Dienstgeber vor. Es ist somit unerheblich, ob im vorliegenden Falle das Dienstmädchen nach Ablauf seines Dienstverhältnisses am Ferienort der Frau A. an deren Wohnsitz zurückkehrte oder nicht. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXX, Nr. 155 und 156.) A.

**Solothurn.** Liga zur Bekämpfung der Tuberkulose. Die Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose hat sich mit der Männervereinigung, die dem gleichen Zwecke dient, zusammengeschlossen. Die Gründung der Frauenliga erfolgte als erste in der Schweiz im Jahre 1904. Im ersten Jahre waren schon 6000 Mitglieder gewonnen. Heute breitet sie sich mit 26 Sektionen über den ganzen Kanton aus. Die Zahl der Mitglieder ist auf 12 000 angewachsen. Eine mächtige Förderung der Bewegung war die Gründung des Sanatoriums Allerheiligenberg, das im Jahre 1910 eingeweiht werden konnte.

Die Gesamtausgaben der Frauenliga in den 29 Jahren ihres Bestehens betragen rund 2½ Millionen Franken. Sie hat nicht weniger als Fr. 124 656.— an das Sanatorium und seine Freibettenfonds abgegeben. Die Beiträge für Kur- und Heimunterstützungen belaufen sich auf Fr. 1 820 481.—. Ihr eigentliches Gebiet lag in der Fürsorge und Überwachung der Patienten und ihrer Familien. A.